



Num. CLXXXIX.

Verordnung wegen des Forstgerichts, von 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht u. Wir haben verschiedene Beschwerden darüber gehöret, daß es denen Unterthanen aus entlegenen Aemtern sehr beschwerlich und kostbar werde, der Untersuchung und Bestrafung begangener Forst-Excesse halber bei Unserm hiesigen Forstgerichte zu erscheinen, und daß, ohne die Versäumung zu rechnen, die Verzehrungskosten weit entfernter Unterthanen oft höher, als die Strafe komme. Da Wir nun bei den jetzigen schlechter Zeiten und bei der unter Unsern Unterthanen sich immer mehr ausbreitenden Verarmung auf alle Mittel Landesherrlich bedacht seyn müssen, wodurch Unsre Unterthanen in denen, mit ihrem Zustand verknüpften Lasten erleichtert, bei der Arbeit ihrer Nahrung gelassen, und dadurch zur Verdoppelung ihres Fleißes ermuntert werden: so haben Wir auch zu diesem Endzweck die Abänderung obiger Beichwerlichkeiten, welche mit der bisherigen forstgerichtlichen Untersuchung und Bestrafung der von amtsfähigen Unterthanen begangenen Forst-Excesse verknüpft sind, für gut gefunden, diese künftig am Gohgericht bei denen Aemtern selbst geschehen zu lassen. Wir verordnen und wollen also gnädigst:

1) Daß Unser Forstgericht, welches mit Unserm ersten Regierungsrath, dem Kammerrath, aus dessen Departement die Sachen vorkommen, dem Chef der Forst, und dem Forstsecretarius besetzt bleibt, künftig nur diejenigen Jagd- und Forst-Excesse, welche Schriftsähige betreffen und demselben jedesmal von denen Forstbedienten angezeigt werden sollen, untersuchen und bestrafen, dabei aber auch

ferner das, was zu Unsern Forstobrigkeitlichen Rechten gehöret, besorgen solle.

2) Sollen hingegen die von amtsfähigen Unterthanen begangene Excesse jedesmal am Gohgericht von Unserm Land-Gohgrafen, nachdem die Amts-Brugen abgethan sind, im Befehle der Forstbedienten von denen Forsten des Amts untersucht und bestrafet, und hiermit sol zuerst am künftigen Oster-Gohgericht der Anfang gemacht werden.

3) Sollen die Forstbediente die in ihren Forsten vorkommende Excesse der amtsfähigen Unterthanen so wie bisher dem Forstsecretarius anzeigen, dieser aber sol solche für jedes Amt in besondere Bruge-Register bringen, dieselbe allemal auf Ostern schließen und sie unfehlbar binnen 14 Tagen nach Ostern jedem Amt doppelt zuschicken, welches darauf nach erhaltenem Gohgerichts-Ausschreiben die Vorladung der Gebrüchreten, so wie es die Anzahl der Excesse erfordert, auf einen oder mehr Tage, gleich nach dem ordentlichen Gohgerichte, besorgen, und die bestimmten Tage dem oder denen Forstbedienten bekannt machen sol.

4) Sol der Hedungs-Beamte darauf die angezeigte Forststrafen betreiben, und mit einem vom Land-Gohgrafen attestirten Forst-Bruge-Extract dieselbe binnen 3 Monaten dem Forstsecretarius zur Berechnung zuschicken. Wornach sich also zu richten. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 12 October 1771.